

**Stadtverordnung
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen
der Stadt Oldenburg in Holstein
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird nach Vorlage in der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2018 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1)

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Oldenburg in Holstein nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

(2)

Die Gebührenpflicht besteht für Parkplätze auf dem Markt (max. Parkdauer 2 Stunden) und auf dem Schauenburger Platz (max. Parkdauer 3 Stunden), gemäß der dieser Verordnung beigefügten Lagepläne, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Keine Gebührenpflicht besteht bei der Betätigung der Kurzzeitparktaste für die damit ausgewiesene Parkzeit und an den letzten fünf Samstagen vor Weihnachten jeden Jahres. Bei besonderen Veranstaltungen und an verkaufsoffenen Sonnabenden kann auf die Erhebung der Parkgebühr verzichtet werden.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

(1)

Die Parkgebühr wird als Einzelgebühr bei Inanspruchnahme der Parkplätze oder als Pauschalgebühr für einen Dauerparkschein erhoben.

(2)

Die Parkgebühr für die Inanspruchnahme der Parkplätze auf dem Markt und auf dem Schauenburger Platz, gemäß der dieser Verordnung beigefügten Lagepläne, wird wie folgt festgesetzt:

a) Gebühr für einen Einzelparkschein	bis 30 Minuten 0,50 €
	bis 60 Minuten 1,00 €
	bis 120 Minuten 2,00 €
	bis 180 Minuten 3,00 €

b) Die Pauschalgebühr für einen Parkschein mit einer Gültigkeit von 6 Monaten für die jeweils geltende Höchstparkdauer beträgt 60,00 €.

(3)

Des Weiteren wird eine möglicherweise verbliebene Restparkdauer eines Parkscheines auf die anderen gebührenpflichtigen Parkplätze innerhalb der Stadt Oldenburg in Holstein für übertragbar erklärt.

(4)

Für nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.

5)

Fahrzeuge, die mit dem speziellen Kfz-Kennzeichen für Elektrofahrzeuge versehen sind, dürfen auf den am Schauenburger Platz ausgeschilderten speziellen Parkflächen für die geltende Höchstparkdauer kostenfrei parken. Die Ankunftszeit ist durch die Auslegung der Parkscheibe (VZ 318) anzuzeigen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Parkgebührenverordnung nebst den dazu ergangenen Änderungsverordnungen außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 19. Dezember 2018

Stadt Oldenburg in Holstein

gez. Martin Voigt
Bürgermeister

L.S.

Anlage Lagepläne

Satzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Teil Nord am 28.12.2018

Schauenburger Platz

